

# Provisionsvereinbarung

## für **KONTORCONSULT** Tippgeber

(Stand: 01.05.2014)

Der Tippgeber erhält für die Unterstützung des **KONTORCONSULT** Immobilienmaklers folgende Vergütung:

1. Vermittelt der Tippgeber einen Immobilienverkäufer, so erhält der Tippgeber für einen dadurch rechtswirksam zustande gekommenen notariellen Kaufvertrag eine Tippgeberprovision in Höhe von 10 % aus der, der **KONTORCONSULT** Beratungsges. mbH & Co. KG zufließenden Gesamtprovision von Verkäufer und Käufer.
2. Der Anspruch auf eine Tippgeberprovision wird unter der Bedingung erworben, dass **KONTORCONSULT** durch das Geschäft ein Provisionsanspruch erworben und der Kunde die Maklerprovision tatsächlich bezahlt hat.
3. Sind die vom Tippgeber benannten Personen bei **KONTORCONSULT** bereits bekannt, entfällt für den Tippgeber der Anspruch auf die Provision.
4. Die verdienten Tippgeberprovisionen werden dem Tippgeber spätestens einen Monat nach Zahlungseingang der Kundenprovisionen durch **KONTORCONSULT** ausbezahlt.
5. Wir behalten uns das Recht vor, Immobilienobjekte, Eigentümer oder Tippgeber abzulehnen.
6. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.
7. Bei mehreren "Tipps" zu einem Objekt, erhält nur der erste Tippgeber die Vergütung